



**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
Präsidialabteilung II/EU-Recht

10/SN-13/ME

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
Tel.: (0512) 508-
Klappe: 2212

Fax: (0512) 508-2185
Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

Präs. II/EU-Recht-1359/75

An das
Bundesministerium für
Umwelt
Stubenbastei 5
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

RECHTSBEREITSTELLUNG
13-03-96
Innsbruck, 04.03.1996
13. MRZ. 1996
14-3-96 Lang D. Winer

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz;
Stellungnahme

Zu Zl. 41 7000/23-II/1/96 vom 23.02.1996

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die für die Begutachtung gewährte Frist von nicht einmal einer Woche steht im klaren Widerspruch zu der von den Ländern wiederholt erhobenen Forderung nach mindestens sechswöchigen Begutachtungsfristen. Selbst bei Verkürzung der amtsinternen Aktenläufe verbleibt für die eigentliche Begutachtung eine Frist von nicht einmal drei Tagen. Eine derart unangemessen kurze Frist verhindert eine gründliche Begutachtung.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z. 2 (Art. I § 1 Z. 3):

Es ist sicherzustellen, daß die Finanzierung der hier beschriebenen materiellen und immateriellen Leistungen (anlagebezogene Maßnahmen) im Ausland nicht zu Lasten der österreichischen Siedlungswasserwirtschaft geht.

- 2 -

Zu Z. 4 (Art. I § 6 Abs. 2):

Kritisch anzumerken ist, daß der jährlich bereitgestellte Barwert von S 3,9 Mrd. auf der Basis des Jahres 1993 festgelegt wurde und nicht valorisiert wird. Dies bedeutet, daß dieser Barwert jährlich real abnimmt. Unter der Annahme einer Inflationsrate von 2,5 % (Schätzung der EU-Kommission vom Herbst 1995) beträgt der Realwert von S 3,9 Mrd. im Jahre 1996 nur mehr ca. S 3,6 Mrd. und wird, eine jährliche Inflationsrate von weiterhin 2,5 % angenommen, im Jahre 2000 nur mehr rund S 3,28 Mrd. betragen. Dies ist ein Minus von ca. 16 %. Im § 6 Abs. 2 sollte deshalb eine Indexanpassung des festgelegten Förderbarwertes zumindest in der Höhe der jährlichen Inflationsrate festgesetzt werden.

Zu Z 20 (Art. I § 37 Abs. 5a):

In den Erläuternden Bemerkungen wird angeführt, der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werde verpflichtet, aus seinem Reinvermögen zusätzliche Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, das erforderlich sei, um die Sondertranche Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2b) zu bedecken.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft nach § 6 Abs. 2b offensichtlich ("im Rahmen einer Sondertranche") einmalig und mit S 1 Mrd begrenzt vorgesehen ist, während die Formulierung der Verpflichtung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, aus seinem Reinvermögen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, auf eine laufende ("jeweils Mittel zur Verfügung zu stellen") Refundierungsverpflichtung hinweist. Im ersten Satz des § 37 Abs. 5a sollte deshalb das Wort "jeweils" durch das Wort "insgesamt" ersetzt werden.

Zu Z. 22 (Art. I § 37 Abs. 5c):

Es sollte klargestellt werden, daß im Falle der Verwertung von Darlehensforderungen der Erlös aus diesen Verwertungen jedenfalls für die Siedlungswasserwirtschaft zweckgebunden bleiben muß.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

